

Amtliche Bekanntmachung

Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gebühren für die Straßenreinigung und den Wasser- und Bodenverband

Information zu den Mehrjahresbescheiden

Die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land informiert alle Steuerpflichtigen der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land, dass auch in diesem Jahr nur Steuer- und Gebührenbescheide versandt werden, wenn Änderungen erfolgen. Die jeweils fälligen Beträge bitten wir, dem letzten gültigen Steuer- und Gebührenbescheid zu entnehmen.

Sofern keine Änderungen (z.B. beim Grundsteuermessbetrag, in den Hebe- und Gebührensätzen, den Besitzverhältnissen) **erfolgt sind, ist der festgesetzte Betrag auch in den folgenden Jahren zu entrichten, ohne dass hierfür ein gesonderter Bescheid ergeht.**

Die Festsetzung gilt auch für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Wohn-/Nutzfläche). Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Erklärung zur Überprüfung der vorhandenen Ersatzbemessung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Eigentümer bzw. deren Beauftragte eine neue Erklärung einzureichen. Sind keine Änderungen eingetreten, ist dies in einem formlosen Schreiben mitzuteilen.

Die jährlichen Beträge für Grundsteuer und Straßenreinigung werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 und am 01.07. bei Jahreszahlern fällig. Die Hundesteuer ist zum 15. Mai 2020 zu entrichten. Für den Wasser- und Bodenverband ist der nächste Fälligkeitstermin der 15.08.2020. Wir empfehlen Ihnen, soweit noch nicht geschehen, von der Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates Gebrauch zu machen. Den Vordruck finden Sie auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter: Leben / Formulare.

Bitte nutzen Sie für Ihre Überweisungen folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09

Volks- und Raiffeisenbank e.G.

IBAN: DE88 1406 1308 0002 5191 27

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE51 1203 0000 0000 1002 89

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grevesmühlen, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bereiches Steuern und Abgaben im Rathaus der Stadt Grevesmühlen zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter 03881/723-210, 723-213, 723-212 oder 723-219 gern zur Verfügung.

Stadt Grevesmühlen,

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow